S-2 Landesvorstand unterstützen und stärken

Gremium:	Landesvorstand, Josef Winkler (KV Rhein-Lahn), Dr. Tobias Lindner (KV Germersheim), Lisett Stuppy (KV Donnersberg), Fabian Ehmann (KV Mainz), Ulrike Höfken (KV Bitburg-Prüm), Dr. Bernhard Braun (KV Ludwigshafen);
Beschlussdatum:	20.09.2016
Tagesordnungspunkt:	3. Unseren Landesverband zukunftsfest machen – Beteiligung leben, konstruktive Debatten führen und gemeinsam arbeiten

Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

Der Geschäftsführende Landesvorstand soll zukünftig durch einen Erweiterten Landesvorstand unterstützt und beraten werden. Paragraf 11 (Der Landesvorstand) und 12 (Entschädigung der Landesvorstandsmitglieder) der Satzung des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz werden durch folgenden Text ersetzt:

„§ 11 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Parteiorgane. Er berät die politische Entwicklung und entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Er ist zuständig für die gegenseitige Information und die Koordination zwischen den Organen und Teilorganisationen des Landesverbandes, den Gliederungen und Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er befasst sich mit Angelegenheiten, die die Landesdelegiertenversammlung oder die Kreisvorständekonferenz an ihn delegiert haben. Er ist der LDV rechenschaftspflichtig.

(2) Der Landesvorstand gemäß §11 PartG und gemäß §26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand (§ 12). Er wird unterstützt und beraten durch die Mitglieder des Erweiterten Landesvorstands (§13). In den Geschäftsführenden wie den Erweiterten Landesvorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz ist.

(3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden und des Erweiterten Landesvorstands werden von der Landesdelegiertenversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Geschäftsführenden und des Erweiterten Landesvorstands werden auf derselben Landesdelegiertenversammlung gewählt. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

(4) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Geschäftsführenden oder des Erweiterten Landesvorstandes kann die nächste Landesdelegiertenversammlung Nachwahlen vornehmen; die Amtszeit der Nachgewählten endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes.

(5) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann Ausschüsse bilden. Er tagt in der Regel mitgliederöffentlich.

(6) Der Landesvorstand legt der Landesmitgliederversammlung einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

(7) Die Landesdelegiertenversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern mit der für die Wahl notwendigen Mehrheit auf schriftlichen Antrag, welcher der Einladung zur Landesdelegiertenversammlung beizufügen ist, das Misstrauen aussprechen und damit abwählen. Werden eines oder mehrere Mitglieder des Landesvorstandes abgewählt, so kann die Nachwahl sofort erfolgen.

§ 12 Der Geschäftsführende Landesvorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Erledigung der laufenden Vorstandsgeschäfte im Rahmen der Gesetze, Satzung und Beschlüsse verantwortlich, übt die Funktion des Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigten des Landesverbands aus und vertritt den Landesverband gemäß § 26 BGB nach außen. Die/der LandesschatzmeisterIn trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes ist für einzelne Rechtshandlungen allein vertretungsbefugt, wenn er /sie vom Geschäftsführenden Landesvorstand dazu ermächtigt ist.

(2) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an

- zwei gleichberechtigte Landesvorsitzende, hiervon mindestens eine Frau, sowie
- die/der LandesschatzmeisterIn.

(3) Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstands kann nicht sein, wer dem Landtag, dem Bundestag oder dem Europaparlament angehört oder Mitglied einer Regierung ist.

§ 13 Der Erweiterte Landesvorstand

(1) Im Erweiterten Landesvorstand werden die verschiedenen Fäden grüner Kommunal-, Landes- und Bundespolitik strategisch zusammengeführt, mit politisch mittelfristiger Perspektive beraten und aufeinander abgestimmt. Er berät den geschäftsführenden Landesvorstand politisch und strategisch und gewährleistet die Vernetzung und Kooperation zwischen den verschiedenen Parteiebenen und den Funktions-, Amts- und MandatsträgerInnen. Der Erweiterte Landesvorstand kann Beschlüsse fassen und trägt gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Landesvorstand verbindlich Verantwortung.

(2.a) Der Erweiterte Landesvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Landesvorstand sowie 8 weiteren Personen. Bei einer Beteiligung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz an der Landesregierung Rheinland-Pfalz vergrößert sich der Erweiterte Landesvorstand um einen Platz.

(2b) Dem Erweiterten Landesvorstand gehören bis zu 8 von der Landesdelegiertenversammlung gewählte stimmberechtigte Mitglieder an. Der/die Vorsitzende der GRÜNEN Landtagsfraktion wird qua Amt als weiteres stimmberechtigtes Mitglied in den Erweiterten Landesvorstand berufen. Für jeweils ein von der LDV zu wählendes Mitglied des Erweiterten Landesvorstandes haben die Grüne Jugend RLP sowie die GRÜNEN Mitglieder der rheinland-pfälzischen Landesgruppe der Bundestagsfraktion ein Vorschlagsrecht. Bei einer Regierungsbeteiligung haben die GRÜNEN Regierungsmitglieder ebenfalls ein Vorschlagsrecht für ein weiteres Mitglied.

(2c) Von den gewählten Mitgliedern des Erweiterten Landesvorstands müssen mindestens die Hälfte Frauen sein. Es dürfen nicht mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder einem Landtag, dem Bundestag, dem Europäischen Parlament oder einer Regierung angehören. Die kommunalen hauptamtlichen Beigeordneten/DezernentInnen sollen im Erweiterten Landesvorstand vertreten sein.

(3) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen können nicht für den Erweiterten Landesvorstand kandidieren. Dies gilt nicht für Wahlämter, die einen Zahlungsanspruch begründen.

(4) Der Erweiterte Landesvorstand tagt mindestens sechsmal im Jahr.

§ 14 Entschädigung der Geschäftsführenden Landesvorstandsmitglieder

(1) Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes haben Anspruch auf ein Gehalt. Die Höhe und Struktur werden von einer LDV spätestens vier Wochen vor der Wahl festgelegt. Wird eine entsprechende Regelung nicht getroffen, so gilt die alte Festlegung weiter.

(2) Eine Erhöhung des Gehaltes durch die LDV ist jederzeit möglich. Eine Senkung des Gehaltes durch die LDV wird erst nach Ablauf der Amtszeit des zu wählenden oder amtierenden Landesvorstandes wirksam."

Die nachfolgenden Paragrafen werden entsprechend neu nummeriert.

Begründung

Der Erweiterte Landesvorstand ist ein demokratisch legitimiertes Gremium, das eine Vernetzung der verschiedenen FunktionsträgerInnen in der Partei unter Beteiligung der Parteimitglieder gewährleistet, den Geschäftsführenden Landesvorstand umfassend politisch beraten kann und in dem sich die gemeinsame Verantwortung aller grünen politischen Akteure für die Politik des Landesverbandes manifestiert.

Er kann aus seiner Mitte nach Bedarf Beauftragte für bestimmte Schwerpunkte benennen (z.B. Frauenpolitik, Mitglieder- und Personalentwicklung, Integrationsbeauftragte, Behindertenbeauftragte).

Die Mitglieder des Erweiterten Landesvorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus und erhalten lediglich Fahrtkosten ersetzt.

Die Reise- und Verpflegungskosten für die Sitzungen des Erweiterten Landesvorstands erzeugen voraussichtlich Kosten von 3.000€ jährlich.